

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung**, K.d.ö.R., Berlin

- einerseits -

und

der GKV-Spitzenverband
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin

- andererseits -

vereinbaren Folgendes:

Artikel 1
Änderung der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach
§ 135 Abs. 2 SGB V zur intravitrealen Medikamenteneingabe
(Qualitätssicherungsvereinbarung IVM)
(Anlage 3 BMV-Ä)

1. In § 1 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Indikation einer nicht infektiösen Entzündung des posterioren Augensegments (Uveitis intermedia und/oder posterior) nach Nr. 6 umfasst auch die IVM zur Prävention eines Rückfalls bei rezidivierender, nicht infektiöser Uveitis, welche den hinteren Augenabschnitt betrifft.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Sätze 3 bis 5 gestrichen.

b) In Absatz 3 Buchstabe g) werden die Wörter *„oder mindestens 1,0 ist (außer bei aktiver CNV),“* durch die Wörter *„oder mindestens 1,0 (außer bei aktiver CNV) ist,“* ersetzt.

3. Die **Protokollnotizen zum 1. Juli 2020** werden durch folgende Protokollnotiz ersetzt:

„Protokollnotiz zum 1. Januar 2025

Die Dokumentationsprüfungen sind bis zum 31. Dezember 2026 befristet. Die Partner des Bundesmantelvertrages nehmen bis spätestens zum 30. Juni 2026 Beratungen über eine mögliche Fortführung der Dokumentationsprüfungen ab dem 1. Januar 2027 auf. Abhängig von den Prüfergebnissen wird vereinbart, ob und ggf. in welcher Form die Dokumentationsprüfungen weitergeführt werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

Berlin, den 29.01.2025

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin